

Stadt Oberhausen
FB 2-4-20 (Veterinäramt)
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

E-Mail: veterinaeramt@oberhausen.de
Telefon: 0208 825-2396
Fax: 0208 825-5384

Merkblatt: Anforderungen an einen § 11-Antrag für Gewerbliche Schädlingsbekämpfer/innen

Die Ausübung des Berufs des Schädlingsbekämpfers bringt eine außerordentlich hohe Anforderung an die (tierschutzrechtliche) Sachkunde des Ausübenden mit sich. Im Zuge der Schädlingsbekämpfung werden teilweise Wirbeltiere getötet, was gemäß §4 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nur vorgenommen darf, wenn hierbei nicht mehr als die unvermeidbaren Schmerzen entstehen. Ob die Tötung der Schadnager überhaupt erforderlich und verhältnismäßig ist, muss vom Schädlingsbekämpfer sachkundig geprüft werden, denn eine betäubungslose Tötung (vor allem durch den Einsatz von Antikoagulantien) geht immer mit erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen, Leiden und dem größtmöglichen Schaden für das Tier einher. Die Prävention eines Befalls sollte immer die oberste Priorität sein.

Schädlingsbekämpfer bewegen sich während der Ausübung ihrer Tätigkeit schnell in strafrechtlich relevanten Bereichen, wenn die tierschutzrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangelhaft sind oder fehlen.

Dadurch handelt es sich bei der gewerblichen Schädlingsbekämpfung um eine nach §11 TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit.

Der Antrag auf diese Erlaubnis ist bei dem jeweils zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Für eine solche **Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 8e** benötigen Sie folgende Dinge:

- Aktuelles Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Antragsformular vollständig ausgefüllt
- Schriftliches Konzept über die ausgeübte Tätigkeit
- Ausreichender Sachkundenachweis (in Form einer angemessenen Ausbildung)
Als Sachkunde kann beispielsweise die IHK zertifizierte Ausbildung „Schädlingsbekämpfer/-in“ oder vergleichbares vorgewiesen werden

Die eingereichten Sachkundenachweise sollten unter anderem folgende Lerninhalte auf jeden Fall erkennbar beinhalten:

- Anatomie, Physiologie, Biologie und Verhalten von verschiedenen, ggf. als Schädlinge zu bekämpfenden (Wirbel-) Tieren
- Präventionsmaßnahmen
- Tierschutzkonforme Tötungsmethoden für die einzelnen Tierarten

Wenn all diese Unterlagen **vollständig** vorliegen wird der Antrag geprüft und Sie werden ggf. zu einem zusätzlichen Fachgespräch eingeladen.

Die gewünschte Tätigkeit darf gemäß §11 Abs. 5 TierSchG erst **nach Erteilung der Erlaubnis** aufgenommen werden. Ein Zuwiderhandeln erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach §18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.